

Informationen
zur Berufsausbildung
zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe

erarbeitet vom:

***Berufsbildungsausschuß „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“,
Land Sachsen-Anhalt-***

Inhalt:

1. Informationen und Voraussetzungen zum Ausbildungsberuf
2. Vorstellungsgespräch und Eignungstest
3. Verordnung über die Berufsausbildung
4. Rahmenlehrplan
5. Ausbildungsplan für Theorie und Praxis
6. Prüfungsordnung

Redaktionell überarbeitet: Herr Ahrend, Magdeburg
Stand: 16. November 1998

1. Informationen und Voraussetzungen zum Ausbildungsberuf:

- Seit 1. August 1997
- staatlich anerkannter Ausbildungsberuf
- Ausbildungsdauer: 3 Jahre
- duales Ausbildungssystem (Kenntnisvermittlung: Berufsschule
Fertigkeitsvermittlung: Kommune/überbetriebliche Ausbildung)

- **zuständige Stelle:** Regierungspräsidium Dessau
 Herr Hiob
 PF 87
 06839 Dessau Tel.-Nr.: 0340/6506-287

- **Berufsschule:** Berufsbildende Schulen Wittenberg
 Schulbereich Zschornewitz
 Golpaer Str. 110
 06791 Zschornewitz Tel.-Nr.: 034953/89117

- **überbetriebliche Ausbildung:** AWU Bildungs-Gesellschaft mbH
 Golpaer Str. 112
 06791 Zschornewitz Tel.-Nr.: 034953/88173

- **Anschrift der Unterbringung:** Pension Villa Kunterbunt
 Goethehain 4
 06791 Zschornewitz Tel.-Nr.: 034953/804-0

Voraussetzungen für den Auszubildenden

- mindestens erfolgreicher Abschluß der Hauptschule
- gute körperliche und geistige Eignung
- die Körperkonstitution und das Erscheinungsbild müssen den späteren Berufsanforderungen entsprechen
- hohe Einsatzbereitschaft, menschliche Werte, Verständnis und Einfühlungsvermögen
- enge Bindung zum Wasser

Voraussetzungen für die Ausbildungsstätte:

Ausbildungsbetriebe müssen vor der Einstellung von Auszubildenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anerkennung als Ausbildungsbetrieb durch die zuständige Stelle
- Bestellung eines geeigneten Ausbilders (§ 20 BBfG).
Der Ausbilder muß Geprüfter Schwimmmeister mit dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung sein.

2. Vorstellungsgespräch und Eignungstest

Die Anforderungen zum Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe sind sehr vielseitig und von hoher Qualität. Um diese Anforderungen zu erfüllen, empfehlen wir, ein Vorstellungsgespräch sowie einen Eignungstest durchzuführen. Damit wird vermieden, daß ungeeignete Bewerber die Ausbildung nicht bestehen.

Vorschlag eines Vorstellungsgesprächs für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

Vorstellungsgespräch am:

Name, Vorname:

Alter:

Wohnort:

Besonderheiten:

Schulbildung: (Berufsausbildung, besondere Kenntnisse, Noten etc.)

Freizeitinteressen

Äußere Erscheinung:	sehr gepflegt	unauffällig angemessen	nachlässig exzentrisch
Vorstellung zum Beruf:	gut informiert hohes Interesse	angemessen informiert zeigt Interesse	uninformiert kaum Interesse
Sprachlicher Ausdruck:	sehr flüssig, verständlich, präzise	hinreichend flüssig, verständlich	stockend, umständlich, unbeholfen
Auffassungsgabe:	faßt schnell auf, sehr beweglich	angemessene Auffassungs- gabe	faßt langsam auf, schwerfällig, sehr unbeweglich
Selbstbewußtes Auftreten:	tritt selbst- bewußt und souverän auf	tritt angemessen ruhig auf, wirkt ausgeglichen	sehr unsicher, hektisch, läßt sich irritieren

Einstellung: ja Reserve nein Rangfolge

.....
Gesprächsführende/-r

.....
Vertreter/-in des
Personalrates

.....
Vertreter/-in des
Personalamtes

Eignungstest Ausbildungsberuf Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe

praktischer Teil:

Name, Vorname	Schwimmstil 50 m			Tieftauchen			Streckentauchen	3 m Sprung	Zeitschwimmen	10 Ringe- tauchen	Gesamt- punkte
	1	2	3	1	2	3					
	1)	1)	1)	2)	2)	2)	3)	3)	3)	4)	

1) siehe Anlage 1

2) siehe Anlage 2

3) siehe Anlage 3

4) siehe Anlage 4

Wertungstabellen für Eignungsprüfung

Anlage 1: Schwimmstil

Bewertungskriterien	mögliche Punktzahl für		
	Koordination der Arme und Beine	Sart und Wasserlage	Gesamt
1 Brustschwimmen	3	2	5
2 Kraulschwimmen	3	2	5
3 Rückenschwimmen	3	2	5

Anlage 2: Tieftauchen

Bewertungskriterien	mögliche Punktzahl	mögliche Gesamtpunktzahl
1 Kopfsprung vom Beckenrand	3	
2 unter Anschwimmen Abtauchen	3	
3 fußwärts Abtauchen	3	
Zusatzpunkt beim Erreichen aller Höchstpunkte bei 1, 2, 3	1	10

Anlage 3: Streckentauchen

<u>Tauchstrecke</u> <u>in Meter</u>	<u>Punkte</u>
30	10
28	9
26	8
24	7
22	6
20	5
18	4
16	3
14	2
12	1
10	0

Anlage 3: 3 m Sprung

<u>Sprungart</u>	<u>Punktzahl</u>
1 Kopfsprung	- 10
2 Sprung	- 5
3 nicht gesprungen	- 0

Anlage 3: 50 Meter Zeitschwimmen

<u>Zeit (Minuten : Sekunden)</u>	<u>Punkte</u>
besser 1:30	10
„ 1:40	9
„ 1:50	8
„ 2:00	7
„ 2:10	6
„ 2:20	5
„ 2:30	4
„ 2:40	3
„ 2:50	2
„ 3:00	1

Anlage 4: 10 Ringtauchen

10 Ringe werden über eine Distanz von 25 m auf einer Schwimmbahn verteilt.

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
bis 60 s	5
bis 70 s	4
bis 80 s	3
bis 90 s	2
über 90 s	0

Bewertung der Gesamtpunktzahl:

Maximal erreichbare Punktzahl: 60 Punkte

<u>Punkte</u>	<u>Bewertung</u>
31 - 60	geeignet
21 - 30	bedingt geeignet
weniger als 20	nicht geeignet

3. Verordnung über die Berufsausbildung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 3. April 1997

Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1 - Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe wird staatlich anerkannt.

§ 2 - Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3 - Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Aufrechterhalten der Betriebssicherheit,
6. Beaufsichtigen des Badebetriebes,
7. Betreuen von Besuchern,
8. Schwimmen,
9. Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen,
10. Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen,
11. Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten,
12. Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes.
13. Pflegen und Warten bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen,
14. Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad,
15. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 - Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der im Rahmenlehrplan enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5 - Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 - Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 - Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in der praktischer Prüfung folgende Aufgaben ausführen:
 1. in höchstens 12 Minuten 400 Meter Schwimmen, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit,

2. in höchstens 1 Minute und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet,
3. 3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
4. in höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 m Zeitschwimmen,
5. Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern,
6. Kopfsprung aus 3 Metern Höhe.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
2. berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen,
3. Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes,
4. Betreuen von Besuchern.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8 - Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern ausführen:

1. im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung:

a) in insgesamt höchstens 10 Minuten Durchführen einer praxisnahen Rettungsübung mit Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Person aus 3 bis 5 Metern Tiefe, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschleppen, Anlandbringen und Maßnahmen der Erstversorgung.

b) in höchstens 8 Minuten 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden,

c) 5 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,

d) in höchstens 2 Minuten 50 Meter Abschleppen, beide Personen bekleidet, davon die ersten 25 Meter mit Kopf- oder Achselgriff und die letzten 25 Meter mit Fesselschleppgriff;

2. im Prüfungsfach Schwimmen:

in insgesamt 10 Minuten:

- a) Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 35 Metern,
- b) Ausführen einer Wettkampftechnik einschließlich Start und Wende über eine Strecke von 50 Metern,
- c) 100 Meter Zeitschwimmen in einer Höchstzeit von 1 Minute und 30 Sekunden,
- d) Kopfsprung aus 3 Metern Höhe;

3. im Prüfungsfach Besucherbetreuung und Schwimmunterricht:

in insgesamt 90 Minuten:

- a) Vorbereiten und Durchführen einer Schwimmunterrichtseinheit,
- b) Durchführen eines vorgegebenen Spiel- oder Sportarrangements.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung:

1. im Prüfungsfach Retten, Erstversorgung und Schwimmen:

in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht und über Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen sowie Gesundheitslehre erworben hat;

2. im Prüfungsfach Badebetrieb:

in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Sicherheit und Gesundheit,
- b) Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- c) Betreuen von Besuchern, Kommunikation sowie
- d) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern

bearbeiten. In den Gebieten der Nummer 2 Buchstabe a bis c soll der Prüfling zeigen, daß er die für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die Aufsicht im Badebetrieb durchführen und Besucher betreuen kann. Im Gebiet der Nummer 2 Buchstabe d soll der Prüfling nachweisen, daß er Aufgaben in Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen kann und die Zusammenhänge von Verwaltung und Bäderorganisation versteht;

3. im Prüfungsfach Bädertechnik:

in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Umweltschutz und Hygiene,
- b) Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes sowie
- c) Warten und Pflegen bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen

bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er die technischen Zusammenhänge und die bädertypischen Prozeßabläufe versteht sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherung des Betriebsablaufes unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Hygiene ergreifen kann;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung für jede Prüfungsaufgabe und in der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der in Absatz 4 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 . Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmestergelhilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1947) außer Kraft.

Bonn, den 26. März 1997

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung
Werthebach

4. Rahmenlehrplan - Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

Unterrichtsfächer mit Zeitrichtwerten

:	Unterrichtsfach	Zeitrichtwerte pro Ausbildungsjahr (h)		
		1.	2.	3.
	1. Retten, Erstversorgung und Schwimmen	100	100	100
	2. Badebetrieb	80	80	80
	3. Bädertechnik	100	100	100

1. Ausbildungsjahr

Fach: Retten, Erstversorgung und Schwimmen

. Gesundheitslehre

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Voraussetzungen zur Erhaltung der Gesundheit beschreiben	. körperliches, soziales und seelisches Wohlbefinden
Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers erklären	. Zellen und Hauptgewebearten . Bewegungssystem . Nerven- und Hormonsystem . Sinnesorgane . Hautsystem . Herz-/Kreislaufsystem . Atmungssystem . Verdauungs- und Harnsystem

. Hilfeleistung bei Notfällen

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Sofortmaßnahmen begründen	. Erste Hilfe einschließlich Reanimation

. Schwimmlehre

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
schwimmsportliche Bewegungsabläufe analysieren und beschreiben, Wettkampfbestimmungen nennen	. biomechanische Grundlagen und Techniken des Schwimmens, Tauchens und Springens . Wettkampfbestimmungen . Schwimmprüfungen

Fach: Badebetrieb**. Dienst-, Verwaltungs- und Vertragsrecht für Bäderbetriebe**

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
auf Basis von Kenntnissen über das allgemeine Vertragsrecht Vertragsangelegenheiten bearbeiten	. rechtliche Grundlagen bäderspezifischer Verträge
auf der Basis von Kenntnissen über allgemeine Rechtsgrundlagen Haftungsfragen im betrieblichen Umfeld regeln	. Ansprüche des Badegastes aus dem Haftungs- und Fundsachenrecht
anhand von einschlägigen Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen Grundprinzipien für Haus- und Badeordnungen herleiten	. BGB, StGB . Unfallverhütungsvorschriften . Aufsichtspflichtregelungen in öffentlichen und privaten Freizeit- und Bäderbetrieben

Organisation von Bädern und Grundlagen wirtschaftlicher Betriebsführung

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
die Vielfalt betrieblich - organisatorischer Erscheinungsformen als Leistungsanbieter im Bäder- und Freizeitbereich unterscheiden	. unterschiedlicher Aufbau und die Organisationsformen von Bädern und Freizeiteinrichtungen, z. B. - öffentliche Bäder - Privatbäder - Bäder unterschiedlicher Gesellschaftsformen - Erlebnisbäder - Kurbäder - Bäder in Ferienanlagen

. Besucherbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Gespräche mit einzelnen und Gruppen von Gästen situationsangemessen führen	. Grundlagen der Gesprächsführung
rechtliche Grundlagen beim Umgang mit Gästen anwenden	. Notwehr - Nothilfe . Notstand . Hilfeleistung . unterlassene Hilfeleistung . Regelungen des Strafrechts: - Straftaten im Bäderbereich - vorläufige Festnahme - Strafantrag und Strafanzeige
Grundlagen zur Aktivierung von Gästen beschreiben	. Methoden zur Motivation

Fach: Bädertechnik**. Bäderarten, Bäderbau und Bädertechnik**

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Gestaltungsprinzipien beim Bäderbau erklären	. Bäderarten . Funktionsbereiche . Beckenarten und deren sicherheitstechnische Anforderungen . Rettungsausstattung . elektrotechnische Sicherheitsvorschriften . ökologisch-ökonomische Aspekte
Reinigung in Bädern begründen	. Bereiche . Methoden, Arten, Geräte, Mittel und Wirkung . Gefahrstoff-Verordnung . naturwissenschaftliche Grundlagen . ökonomische, ökologische und ergonomische Aspekte

. Wasser

(60 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Wasser als Rohstoff beschreiben und Umweltzusammenhänge erläutern	. Wassergewinnung und Aufbereitung . mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Beckenwasseraufbereitung im Überblick darstellen	. Anlagen - Hydraulik - Flockung - Reinigung - Desinfektion - Erwärmung

2. Ausbildungsjahr**Fach: Retten, Erstversorgung und Schwimmen****. Gesundheitslehre**

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit beschreiben	. Bewegungsübungen im und am Wasser zur Kräftigung der Organsysteme . Hygiene im Bäderbereich

. Hilfeleistung bei Notfällen

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Notfälle im Wasser analysieren und notwendige Maßnahmen begründen	. Wasserrettung - Selbst- und Fremdrettung - Rettungsgeräte - Bootsrettung - Eisrettung - Rettung bei Tauchunfällen

. Schwimmlehre

(60 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
pädagogische Grundsätze, Voraussetzungen und Bedingungen für Schwimmunterricht, Training und Animation erklären und analysieren	. Analyse der Lernbedingungen . didaktisch-methodische Grundsätze

Fach: Badebetrieb**. Dienst-, Verwaltungs- und Vertragsrecht für Bäderbetriebe**

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
die Einbindung des eigenen Badebetriebes in das Gesamtverwaltungssystem des Trägers beschreiben	. private Trägerschaft . öffentlich-rechtliche Trägerschaft
die für den Umgang mit Badegästen erforderlichen rechtlichen Bestimmungen und allgemeinen Verordnungen anwenden	. Handlungsspielraum im dienstlichen Einsatz und in der Verantwortung gegenüber Betrieb und Badegast
die Notwendigkeit von Aufsicht in Freizeit- und Bäderbetrieben unter Berücksichtigung der Besucherstruktur begründen und Aufsichtsprinzipien erläutern	. Unterscheidung von - Frei, Hallen- und Naturbad - Freizeit- und Erlebnisbad - übrige Freizeiteinrichtungen

. Organisation von Bädern und Grundlagen wirtschaftlicher Betriebsführung

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Einsatzpläne, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Aufsichtspflicht im Beckenbereich, erläutern	. Einsatzpläne für unterschiedliche Nutzungsarten
besondere Ereignisse und Gefahrensituationen in Freizeit- und Bäderbetrieben beschreiben und daraus Verhaltensregeln für den Aufsichtsdienst entwickeln	. Störungen des technischen Betriebsablaufes . Gefahrensituationen, z. B. beim Schwimmen, Springen und Tauchen . Verhaltensregeln und Sofortmaßnahmen

. Besucherbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Kontakte zu Gästen systematisch vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> . Präsentation des Eingangsbereiches . Informations- und Anzeigetafeln . Meckerkasten . Interviews
Wünsche und Erwartungen von Einzelpersonen und Gruppen ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> . mündliche und schriftliche Befragungen und Interviews . Auswertung von Beobachtungen und Presseberichten
Grundsätze des Umgangs mit Gästen, insbesondere jüngeren und älteren, beachten	<ul style="list-style-type: none"> . Berücksichtigung des Alters, der Nationalität und der Verhaltensweisen von Einzelpersonen und Gruppen
Lösungsstrategien zur Konfliktbewältigung entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> . Rollenspiele zur Konfliktbewältigung . psychosoziale Lösungsstrategien bei aggressivem Verhalten von Gästen <ul style="list-style-type: none"> - untereinander - zum Personal

. Wasser

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Einfache Analysen von Badewässern durchführen	<ul style="list-style-type: none"> . Anforderungen an Badewässer . Parameter . photometrische und kolorimetrische Meßmethoden und -geräte . mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Wasseraufbereitungsprozeß in verschiedenen Bereichen der Schwimmbäder erläutern	<ul style="list-style-type: none"> . Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Hydraulik - Flockung - Reinigung - Desinfektion - Erwärmung . Kontrolle und Wartung

. Bäderarten, Bäderbau und Bädertechnik

(60 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
beckenhydraulische Anlagen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> . Durchströmungssysteme . Beckenkopf . Wasserspeicher . mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Einflüsse auf Werkstoffe im Bäderbereich beschreiben und Maßnahmen daraus ableiten	<ul style="list-style-type: none"> . Umwelteinflüsse . Witterungseinflüsse . physikalische, technologische und chemische Einflüsse . mathematische Grundlagen
Desinfektion in Bädern begründen	<ul style="list-style-type: none"> . Bereiche . Methoden, Arten, Geräte, Mittel und Wirkung . Gefahrstoff-Verordnung . naturwissenschaftliche Grundlagen . ökonomische, ökologische und ergonomische Aspekte

3. Ausbildungsjahr**Fach: Retten, Erstversorgung und Schwimmen****. Gesundheitslehre**

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
mikrobiologische Anforderungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> . Gruppen von Krankheitserregern . infektionsepidemiologische Vorgänge . bädertypische Erkrankungen

. Hilfeleistung bei Notfällen

(20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Notfälle im betriebstechnischen Bereich analysieren und notwendige Maßnahmen begründen	<ul style="list-style-type: none"> . Unfälle durch Gefahrstoffe . Unfälle mit technischen Anlagen und Geräten . Unfälle mit Sport- und Spielgeräten

. Schwimmlehre (60 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Schwimmunterricht und Animation planen	<ul style="list-style-type: none"> . methodische Übungsreihen . Entwürfe für Unterricht, Training und Animation . Entwürfe für sportliche, spielerische und gesundheitsfördernde Aktivitäten

Fach: Badebetrieb

. Dienst-, Verwaltungs- und Vertragsrecht für Bäderbetriebe (20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Rechtsgrundlagen für Verwaltungstätigkeiten beschreiben einfache Verwaltungstätigkeiten durchführen	<ul style="list-style-type: none"> . Rechts- und Verwaltungsvorschriften . Geschäftsgänge im Bäderbereich, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffungswesen - Betriebsbuch - Schriftverkehr - EDV-Anwendungen
Bäderkassen führen	<ul style="list-style-type: none"> . Organisationsformen und Abrechnung von Kassen

. Organisation von Bädern und Grundlagen wirtschaftlicher Betriebsführung (20 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
die Notwendigkeit der Anpassung des betrieblichen Handelns an den ständigen strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> . struktureller Wandel in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft sowie die geografische Situation als Einflußgrößen auf betriebliche Entscheidungen, insbesondere unter besonderer Bedeutung des Wettbewerbs

. Besucherbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Spiel- und Sportarrangements für unterschiedliche Anlässe und Zielgruppen planen	<ul style="list-style-type: none"> . Aquagymnastik, kleine Spiele im Wasser und an Land . Sportwettbewerbe . gesundheitliche Aspekte, Altersgruppen
Freizeitveranstaltungen planen	<ul style="list-style-type: none"> . Spielenachmittage, Kindergeburtstage, Betriebsgruppenfeiern, Beachpartys
Zusammenhänge von Besucherverhalten und Angeboten eines Bades erläutern sowie anhand von Erhebungsdaten Analysen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> . Zielgruppenanalyse . Darstellung von Erhebungsdaten . EDV-Anwendungen
öffentlichkeitswirksame Maßnahmen entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentlichkeitsarbeit, Werbung . Planung und Gestaltung von Veranstaltungen . EDV-Anwendungen

Fach:Bädertechnik**. Wasser**

(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Analysen von Badewässern durchführen und Umweltauswirkungen beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> . Anforderungen an Badewässer . Parameter . Elektronische Meßmethoden und -geräte . Gefahrstoff-Verordnung . ökonomisch-ökologische Aspekte . mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen . EDV-Anwendung und Prozeßsteuerung

. Bäderarten, Bäderbau und Bädertechnik

(60 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
beckenhydraulische Geräte beschreiben	. Pumpen . Armaturen . Kontrolle und Wartung . mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Lüftung und Klimatisierung von Hallenbädern beschreiben	. Aufbau und Funktion . Kontrolle und Wartung . Grundlagen der MSR-Anwendungen . ökonomische, ökologische und physiologische Aspekte

Lerngebiete mit Zeitrichtwerten

Lerngebiete	Zeitrichtwerte in den Ausbildungsjahren (h)			
	1.	2.	3.	
1. Dienst-, Verwaltungs- und Vertragsrecht für Bäderbetriebe	20	20	20	
2. Organisation von Bädern und Grundlagen wirtschaftlicher Betriebsführung	20	40	20	Bäderbetrieb
3. Besucherbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit	40	20	40	Bäderbetrieb
4. Wasser	60	40	40	Bädertechnik
5. Bäderarten, Bäderbau und Bädertechnik	40	60	60	Bädertechnik
6. Gesundheitslehre	40	20	20	Retten, Erst-
7. Hilfeleistung bei Notfällen	20	20	20	versorgung
8. Schwimmlehre	40	60	60	und Schwimmen
Insgesamt	280	280	280	

5. Ausbildungsplan für Theorie und Praxis

Ausbildungsplan - Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

1. Ausbildungsjahr - Schuljahr 1998/99

Ausbildungs- woche	Zeitraum	Ausbildungsart
1	03.08.98-07.08.98	Praxis
2	10.08.98-14.08.98	- der Ausbildungsplan ist der Anlage zu entnehmen - eine Aufteilung der Lerninhalte für die einzelnen Wochen ist den Gegebenheiten des Bades selbständig anzupassen
3	17.08.98-21.08.98	
4	24.08.98-28.08.98	
5	31.08.98-04.09.98	
6	07.09.98-11.09.98	
7	14.09.98-18.09.98	
8	21.09.98-25.09.98	
9	28.09.98-02.10.98	
10	05.10.98-09.10.98	
11	12.10.98-16.10.98	
12	19.10.98-23.10.98	
13	26.10.98-30.10.98	
14	02.11.98-06.11.98	
15	09.11.98-13.11.98	
16	16.11.98-20.11.98	- siehe Stoffverteilungsplan
17	23.11.98-27.11.98	
18	30.11.98-04.12.98	
19	07.12.98-11.12.98	überbetriebliche Ausbildung - Grundlagen der Werkstoff- bearbeitung
20	14.12.98-18.12.98	
21	21.12.98-25.12.98	Praxis (Bad)
22	28.12.98-01.01.99	
23	04.01.99-08.01.99	überbetriebliche Ausbildung - Grundlagen der Werkstbearbeitung
24	11.01.99-15.01.99	
25	18.01.99-22.01.99	
26	25.01.99-29.01.98	
27	01.02.99-05.02.99	
28	08.02.99-12.02.99	
29	15.02.99-19.02.99	
30	22.02.99-26.02.99	

Ausbildungs- woche	Zeitraum	Ausbildungsart
31	01.03.99-05.03.99	Theorie, 2. Block
32	08.03.99-12.03.99	
33	15.03.99-19.03.99	
34	22.03.99-26.03.99	
35	29.03.99-01.04.99	
36	06.04.99-09.04.99	Praxis (Bad)
37	12.04.99-16.04.99	
38	19.04.99-23.04.99	überbetriebliche Ausbildung - Grundlagen der E-Technik und Steuerungstechnik
39	26.04.99-30.04.99	
40	03.05.99-07.05.99	
41	10.05.99-14.05.99	
42	17.05.99-21.05.99	
43	25.05.99-28.05.99	
44	31.05.99-04.06.99	
45	07.06.99-11.06.99	
46	14.06.99-18.06.99	Praxis (Bad)
47	21.06.99-25.06.99	
48	28.06.99-02.07.99	Theorie, 3. Block
49	05.07.99-09.07.99	
50	12.07.99-16.07.99	
51	19.07.99-21.07.99	

ab 22.07.1999 Praxis (Bad)

Ausbildungsplan - Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

2. Ausbildungsjahr - Schuljahr 1998/99

Ausbildungs- woche	Zeitraum	Ausbildungsart
1	03.08.98-07.08.98	Praxis
2	10.08.98-14.08.98	- der berufspraktische Ausbildungsplan ist analog dem des 1. Lehrjahres im Schuljahr 1996/97
3	17.08.98-21.08.98	
4	24.08.98-28.08.98	
5	31.08.98-04.09.98	
6	07.09.98-11.09.98	
7	14.09.98-18.09.98	
8	21.09.98-25.09.98	
9	28.09.98-02.10.98	
10	05.10.98-09.10.98	Theorie
11	12.10.98-16.10.98	
12	19.10.98-23.10.98	
13	26.10.98-30.10.98	
14	02.11.98-06.11.98	
15	09.11.98-13.11.98	überbetriebliche Ausbildung - Grundlagen der Datenverarbeitung (FfB 97 a) (FfB 97 b)
16	16.11.98-20.11.98	
17	23.11.98-27.11.98	
18	30.11.98-04.12.98	
19	07.12.98-11.12.98	Praxis (Bad)
20	14.12.98-18.12.98	
21	21.12.98-25.12.98	
22	28.12.98-01.01.99	
23	04.01.99-08.01.99	
24	11.01.99-15.01.99	
25	18.01.99-22.01.99	Theorie
26	25.01.99-29.01.98	
27	01.02.99-05.02.99	
28	08.02.99-12.02.99	
29	15.02.99-19.02.99	
30	22.02.99-26.02.99	
31	01.03.99-05.03.99	überbetriebliche Ausbildung

32	08.03.99-12.03.99	- Grundlagen der Datenverarbeitung
33	15.03.99-19.03.99	(FfB 97 a)
34	22.03.99-26.03.99	(FfB 97 b)
35	29.03.99-01.04.99	Praxis (Bad)
36	06.04.99-09.04.99	
37	12.04.99-16.04.99	
38	19.04.99-23.04.99	
39	26.04.99-30.04.99	
40	03.05.99-07.05.99	
41	10.05.99-14.05.99	
42	17.05.99-21.05.99	

43	25.05.99-28.05.99	Theorie
44	31.05.99-04.06.99	
45	07.06.99-11.06.99	
46	14.06.99-18.06.99	
47	21.06.99-25.06.99	

48	28.06.99-02.07.99	Praxis (Bad)
49	05.07.99-09.07.99	
50	12.07.99-16.07.99	
51	19.07.99-21.07.99	

ab 22.07.1999 Praxis (Bad)

Hinweis: In den Praxiswochen ist für den Auszubildenden der Urlaub zu planen.

Ausbildungsplan - Fachangestellte/r für Bäderbetriebe 3. Ausbildungsjahr - Schuljahr 1998/99

Ausbildungs- woche	Zeitraum	Ausbildungsart
-----------------------	----------	----------------

Eine zeitliche Gliederung kann noch nicht vorgenommen werden, da noch keine untersetzten Termine der Blockbeschulung (12 Wochen) und der überbetrieblichen Ausbildung (4 Wochen) vorliegen.

Ausbildungsplan

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe - berufspraktischer Unterricht

1. Ausbildungslehrjahr - Schuljahr 1998/89

1. Ausbildungswoche

1. Einführung
2. Belehrungen hinsichtlich des Unfall-, Brand- und Arbeitsschutzes
3. Bekanntmachung Badeordnung, Betriebsordnung
4. Lehrgespräch:
 - Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe
 - Funktionsbezeichnungen
 - Bedeutung des Ausbildungsvertrages und damit verbundene gegenseitige Rechte und Pflichten
 - Struktur und Aufgaben des Freizeit- und Badebetriebes
 - Rechtsform, Aufbau und Ablauforganisation des ausbildenden Betriebes
 - Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes
5. Eignungsüberprüfung Rettungsschwimmen, Schwimmen, Tauchen, Sprünge
6. Maße und statistische Zahlenwerte des Bades im Ausbildungsbetrieb

2. Ausbildungswoche

1. Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen, die für den Betrieb des Bades gelten
2. Rechtsvorschriften und betriebliche Grundsätze der Hygiene
3. Mittel, Geräte und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion
4. Gefahren des Badebetriebes unterteilt nach Strand-, Frei- und Hallenbädern sowie Naturgewässern
5. DIN-Normen im Bäderbau (Meßvergleiche anstellen)
6. DIN-Normen im Badebetrieb (Meßvergleiche anstellen)
7. Meßgeräte, Meßverfahren im Bad
8. Erstes Lehrgespräch zur Thematik Rettung Ertrinkender
 - Rettungsschwimmen
 - Bootseinsatz (Strand- und Freibäder)
9. Aufgaben des Auszubildenden im Ernstfall Rettung
10. Praktische Rettungsübungen
11. Erforderliche Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung

3. Ausbildungswoche

1. Umgangsformen mit Benutzern des Bades
2. Lehrgespräch: Hydrostatischer Druck, Druckausgleich
3. ABC-Geräte und ihre Anwendung
4. Tauchübungen mit und ohne ABC-Geräte
5. Techniken des Strecken- und Tieftauchens
6. Einfachsprünge
7. Druckverhältnisse im Wasserkreislauf (Technikbereich)
8. Technische Druckerhöhung und -minderung
9. Pumpen und Verdichter im Bad
10. Lehrgespräch: Aufsichtsdienst

4. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch: Arbeit, Energie, Leistung
2. Meßgeräte für:
 - Arbeit
 - Energie
 - Leistung im Technikbereich
3. Selbstrettungsübungen, Rettungsübungen
4. Wärmeerzeugung, Wärmeübertragung im Bad
5. Wärmeverluste im Bad und Wärmedämmung
6. Wärmeerzeugung und Wärmeverluste des menschlichen Körpers (besonders Wasser)
7. Beaufsichtigung im Bäderbetrieb, insbesondere im Beckenbereich
8. Wettkampftechniken einschließlich Start- und Wendetechniken
9. Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausüben
10. Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrolle der bädertechnischen Anlagen und der Betriebszustände sichern

5. Ausbildungswoche

1. Kassenanlagen im Bad, Kassenordnung
2. Praktische Übungen - Kassiertätigkeit
3. Lehrgespräch: Möglichkeiten der Auftriebsbeeinflussung am menschlichen Körper, Schwimmhilfen
4. Strömung in freien Gewässern
5. Strömung in Wasseraufbereitungssystemen, Fließgeschwindigkeiten
6. Schieber, Ventil, Drosselarmaturen, Rückschlagklappen und ihre Wirkung auf flüssige Medien
7. Verschleiß durch strömende Flüssigkeiten
8. Training Zeitschwimmen

6. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch „Anomalie des Wassers und seine Aggregatzustände“
2. Auswirkungen in den einzelnen Bädertypen und Sonderformen (z. B. beheizte Freibecken, Kaltwasserbecken, Saunatauchbecken im Freien)
3. Heißwasserbereitung und -leitungen, Dampfleitungen, Heißwasserarmaturen und Regelungen, Sicherheitseinrichtungen
4. Meßübungen Beckenwassertemperatur vor und nach Frischwasserzuführung (Filterspülung)
5. Training Schwimmstilarten

7. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch: „Chemikalien im Bad“
2. Belehrungen
3. Wendetraining, Sprünge
4. Meßübungen pH-Wert, Cl₂, Redoxpotential vor und nach Beeinflussung, technische Möglichkeiten der Beeinflussung und deren Auswirkungen auf das Badewasser
5. Auswirkungen der Wasseraufbereitungschemikalien auf die Funktionstüchtigkeit der Anlagen
6. saure und alkalische Reiniger im Bad, Reinigungsverfahren
7. Aufsichtsdienst

8. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch: „Desinfektion, Infektionsrisiken im Badebetrieb“
2. Desinfektionsmittel, Desinfektionsverfahren
3. Training Kraulschwimmen
4. typische oberflächliche Verletzungen im Bad, Wundversorgung, ärztliche Nachversorgung, Protokollführung in der UHS
5. Aufsichtsdienst

7. Ausbildungswoche

1. Steuerungs- und Regeltechnik im Bad
2. Funktionsstörungen und deren Auswirkungen
3. Zusammenspiel der Regelkreisläufe
4. Lehrgespräch: Wartungsarbeiten im Technikbereich
5. Wartungsarbeiten an Pumpen, Reglern, Klappen, Ventilen
6. Training Rettungsschwimmen, Kraulschwimmen
7. Aufsichtsdienst

9. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch : Wartungsarbeiten im Hallen- oder Freibadbereich, Sport- und Spielgeräte
2. Aufsichtsdienst
3. Schwimmtraining, Tauchtraining, Sprünge im Freiwasser
4. Rettungsschwimmen im Freiwasser
5. Handhabung und Besonderheiten von Rettungsbooten, Vermittlung von Grundkenntnissen zum Führen von Booten
6. Bootsrettung im Freiwasser
7. Pflegearbeiten Grünanlagen, Sport- und Spielgeräte
8. Wartung der Arbeitsgeräte

10. bis 14. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch: Besonderheiten bei Gruppenbesuchen und Veranstaltungen
2. Aufsichtsdienst bei Gruppenbesuchen und Veranstaltungen
3. Korrosionsschutz im Bad, Arten und fachgerechte Ausführung, Anstrichsystem
4. Umweltschutz im Bad (Chemiekalienentsorgung, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und -verfahren, Alpzide)
5. Rettungstraining, Tauchtraining, Vermissensuche
6. Knotenkunde

21. und 22. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch: Bauteile aus Plaste und Elaste im Bad
2. Wartung und Reparatur von Plastbauteilen und Geräten aus Plaste
3. Flora und Fauna im Freiwasser, Algenbildung und -bekämpfung, Gefahren für den Badebetrieb (z. B. Fäkalieneintrag durch Wassergeflügel - Salmonellengefahr)
4. Aufsichtsdienst
5. Training Bootsrettung
6. Schwimmtraining
7. Wartungsarbeiten Technik, Pumpen, Ventile

29. und 30. Ausbildungswoche

1. Aufsichtsdienst
2. Tauchen mit ABC-Geräten im Freiwasser
3. Sicherheitsbestimmungen beim freien Tauchen
4. Bergung aus größeren Tiefen (nur ABC-Geräte)
5. Vermittlung von Grundkenntnissen beim Umgang mit Tauchgeräten
6. Wartungsarbeiten im Technischen Bereich
7. Lehrgespräch: Filteranlagen für Luft und Wasser
8. Wartungsarbeiten an Filtern

36 und 37 Woche

9. Lehrgespräch: Tod im Wasser, Umgang mit Ertrinkungstoten, Meldepflichten
10. Rettungstraining, HLW manuell
11. Beatmungsgeräte der UHS, Vortrag, Pflege und Nutzung
12. Physiologische Besonderheiten bei Saunanutzung
13. Sonnenstich, Hitzschlag

46. und 47. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch: Verkehrssicherungspflicht und Fundsachenordnung
2. Kontrolle auf mögliche Gefahrenstellen im Bad und Möglichkeiten der Beseitigung, Meldepflicht
3. Aufsichtspflicht
4. Wiederholungen:
 - DIN 19643, Nachweispflicht im Dienstbuch
 - DIN-Normen im Bäderbau
 - Meßgeräte, Meßverfahren technisch
 - pH-Wert, Cl⁻, Redoxmessung
 - Wartung an Pumpen und Verdichtern
 - Wärmeerzeugung und Wärmeübertragung
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - Chemikalien im Bad
 - Umweltschutz im Bad
 - Reinigung und Desinfektion
 - Pflege und Wartung der Reinigungsgeräte
 - Filteranlagen
 - Steuer- und Regelanlagen
 - Sport- und Spielgeräte
 - Unfälle außerhalb des Wassers
 - Sauna
5. Schwimmtraining, Rettungsschwimmen

Hinweis: In den Praxiswochen ist für den Auszubildenden der Urlaub zu planen.

Ausbildungsplan

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe - berufspraktischer Unterricht

2. Ausbildungslehrjahr - Schuljahr 1998/89

1. bis 9. Ausbildungswoche

1. Belehrungen hinsichtlich des Unfall-, Brand- und Arbeitsschutzes, Bade- und Betriebsordnung
2. Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes, der zuständigen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht sowie die Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze erläutern
3. Vermittlung berufsbezogener Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter
4. Lehrgespräch:
 - Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich und situationsgerechtes Verhalten bei Unfällen
 - Verhaltensregeln für den Brandfall und Einleitung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung
 - Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, leicht entzündlichen Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen
 - Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen unter Beachtung betrieblicher und berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen
5. Mitwirkung bei der Organisation von Betriebsabläufen des Badebetriebes
6. Mitwirkung bei der Kontrolle und Beaufsichtigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
7. Beaufsichtigung im Badebereich, insbesondere im Beckenbereich bzw. im Badebereich von Strand- und Freibädern
8. Tauchübungen mit und ohne ABC-Geräte
9. Techniken des Strecken-, Tief- und Kettentauchens

19. bis 24. Ausbildungswoche

1. Lehrgespräch:
 - Empfang und Information von Besuchern
 - Beschreibung von Konfliktfeldern beim Umgang mit Besuchern und Anwendung von Möglichkeiten zur Konfliktregelung
 - Ermittlung von Besucherwünschen und Anbietung entsprechender Spiel- und Sportarrangements
 - Anwendung von Kommunikationsregeln in verschiedenen beruflichen Situationen und Hinweise zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen
2. Beaufsichtigung im Badebereich, insbesondere im Beckenbereich
3. Durchführung von theoretischen und praktischen Schwimmunterricht für Anfängern
4. Erläuterung von Rettungssituationen und Ableitung entsprechender Rettungsmaßnahmen
5. Betreuung von Unfallbeteiligten
6. Durchführung von Verwaltungsarbeiten im Bad
 - Beschreibung der Ablauforganisation der Verwaltungsarbeit im Bad
 - Unterscheidung von Kassensystemen und Erstellung von Kassenabrechnungen
 - Ablauf und Durchführung von Buchungen und Erledigung des dazugehörigen Schriftverkehrs

35. bis 42. Ausbildungswoche

1. Kontrolle und Sicherung des technischen Betriebsablaufes
 - Kontrolle der bädertechnischen Anlagen und der Arbeits- und Bäderhygiene
 - Prüfen und Dokumentieren der Betriebsdaten von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen
2. Pflege und Wartung von bäder- und freizeittechnischen Einrichtungen
 - Herstellen, Zusammenfügen und Lösen von Schlauch- und Rohrverbindungen
 - Beschreibung von Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Armaturen, Filtern und Aggregaten
3. Gestaltung von einfachen Werbetexten und Werbeträgern
4. Beaufsichtigung im Badebereich

48. bis 51. Ausbildungswoche

1. Wiederholung von Schwerpunktthemen bezüglich des Arbeits-, Brand und Unfallschutzes
2. Rettungstraining (einschließlich Bootsrettung), Tauchtraining, Vermißtensuche
3. Knotenkunde
4. Aufsichtsdienst

Ausbildungsplan

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe - berufspraktischer Unterricht

3.Ausbildungslehrjahr - Schuljahr 1998/89

Eine zeitliche Gliederung kann noch nicht vorgenommen werden, da noch keine untersetzten Termine der Blockbeschulung (12 Wochen) und der überbetrieblichen Ausbildung (4 Wochen) vorliegen.

Ausbildungsplan

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

- berufstheoretischer Unterricht: **1. Lehrjahr** (Ausbildung in der Berufsschule)

Stoffverteilungsplan - Bädertechnik

1. Ausbildungsjahr

1. Block

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - 1.1 Physikalische Grundlagen
 - 1.1.1 Physikalische Größen, Formelzeichen, Zahlenwerte, Maßeinheiten
 - 1.1.2 Masse und Kraft
 - 1.1.3 Volumen, Masse, Dichte
 - 1.1.4 Arbeit und Energie
 - 1.1.5 Leistung
 - 1.1.6 Druck
 - 1.1.6.1 Druck und Druckausbreitung in Flüssigkeiten
 - 1.1.6.2 Flüssigkeitsdruck durch das Eigengewicht (hydrostatischer Druck)
 - 1.1.6.3 Druckdifferenz, Differenzdruck
 - 1.1.6.4 Druck in strömenden Flüssigkeiten
 - 1.1.6.5 Kavitation
 - 1.1.7 Kohäsion und Adhäsion des Wassers
 - 1.1.8 Auftrieb in Flüssigkeiten
 - 1.1.9 Steigen, Schweben, Schwimmen
 - 1.1.10 Luftdruck
 - 1.1.11 Absoluter Druck, Überdruck, Unterdruck
 - 1.1.12 Fließgeschwindigkeiten von Flüssigkeiten und Gasen

- 1.1.13 Temperatur und Temperaturmessung
- 1.1.14 Wärme, Wärmeausdehnung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen
- 1.1.15 Heizwert
- 1.1.16 Aggregatzustände
- 1.1.17 Wirkungsgrad von Energieumlagen
- 1.1.18 Luftfeuchtigkeit, Verdunstung, Kondensation
- 1.1.19 Meßverfahren zur Feuchtemessung
- 1.2. Chemische Grundlagen
 - 1.2.1 Atombau
 - 1.2.2 Periodensystem
 - 1.2.3 Wertigkeit
 - 1.2.4 Bindungsarten
 - 1.2.4.1 Ionen-Bindung
 - 1.2.4.2. Atom-Bindung
 - 1.2.4.3. Metall-Bindung
 - 1.2.5 Dissoziation und Elektrolyse
 - 1.2.6 Säuren, Basen, Salze

2. Block

- 2. Bäderbau
 - 2.0 Normen, Richtlinien, Regeln für den Bäderbau
 - 2.1 Bäderarten**
 - 2.1.1 Freibäder
 - 2.1.2 Hallenbäder
 - 2.1.3 Naturbäder
 - 2.1.4 Sonderbäder (kombinierte Bäder, Freizeitbäder, Erlebnis- und Spaßbäder)

- 2.2** Funktionsbereiche
 - 2.2.1 Eingangsbereich
 - 2.2.2 Umkleidebereich
 - 2.2.3 Sanitärbereich
 - 2.2.4 Beckenbereich
 - 2.2.5 Technischer Bereich
 - 2.2.6 Ergänzungsbereiche
- 2.3** Beckenarten und deren sicherheitstechnische Anforderungen
 - 2.3.1 Schwimmerbecken
 - 2.3.2 Nichtschwimmerbecken
 - 2.3.3 Variobecken
 - 2.3.4 Springerbecken - Sprunganlage
 - 2.3.5 Wellenbecken
 - 2.3.6 Lehrschwimmerbecken
- 2.4** Rettungsausstattung
 - 2.4.1 Rettungsgeräte
 - 2.4.2 Erste-Hilfe-Raum
- 2.5** Reinigung
 - 2.5.1 Reinigungsbereiche
 - 2.5.2. Reinigungsarten
 - 2.5.2.1 Manuelle Reinigung
 - 2.5.2.2 Reinigung mit Maschinen
 - 2.5.2.3 Hochdruckreiniger, Dampfstrahlreiniger
 - 2.5.3 Reinigungsgeräte
 - 2.5.4 Reinigungsmittel und deren Wirkung (Gefahrstoff-Verordnung)

3. Block**2.6** Wasser

2.6.1 Wasserkreislauf in der Natur

2.6.2 Wassergewinnung

2.6.3 Eigenschaften des Wassers

2.6.3.1 Anomalie des Wassers

2.6.3.2 Spezifische Wärme des Wassers

2.6.3.3 Wasserhärte

2.6.3.4 pH-Wert

2. Ausbildungsjahr**1. Block**

2.6.4 Anforderungen an Badegewässer DIN 19643

2.6.5 Bestimmungsmethoden

2.6.5.1 Photometrische und kolorimetrische Messung

2.6.5.2 Elektronische Meßmethoden

2.6.5.3 EDV-Anwendung und Prozeßsteuerung

2. Block**2.7** Wasseraufbereitungskreislauf und deren technische Ausrüstungen

2.7.1 Wasseraufbereitungskreislauf nach DIN 19643

2.7.2 Beckenhydraulische Anlagen

2.7.2.1 Durchströmungssysteme

2.7.2.2 Beckenkopf

2.7.2.3 Wasserspeicher

- 2.7.3 Flockung
- Belastung des Beckenwassers
 - Flockungsvorgang
 - Flockungsmittel
 - Flockungsanlagen

- 2.7.4 Filterung - Filteranlagen
- Einteilung der Filterung
 - Filterarten
 - Filtermaterialien
 - Filterspülung

3. Block

- 2.7.5 Desinfektion - Desinfektionsanlagen
- Allgemeine Vorschriften
 - Desinfektion mit Chlorgas DIN 19607
 - Desinfektion mit Natriumhypochlorit DIN 19608
 - Desinfektion mit Ozon

- 2.7.6. Erwärmung des Beckenwassers

3. Ausbildungsjahr

1. Block

3. Werkstoffe im Bäderbereich und Einfluß von Fremdstoffen

4. Beckenhydraulische Geräte

- 4.1 Pumpen

- 4.1.1 Kolbenpumpen

- 4.1.2 Kreiselpumpen

- 4.1.3 Membranpumpen

- 4.2 Armaturen

2. Block

5. Heizung, Lüftung und Klimatisierung von Hallenbädern

- 5.1 Aufbau und Funktion von Heizungsanlagen

- 5.2 Aufbau und Funktion von Lüftungsanlagen

- 5.3 Klimaanlage

3. Block

Wiederholung und Prüfung

Stoffverteilungsplan Retten, Erstversorgung, Schwimmen

1. Ausbildungsjahr (100 h)

1. Block

Gesundheitslehre

- | | |
|---------------------------|------|
| 1. Die Zelle, Gewebearten | |
| 2. Die Haut | |
| 3. Das Bewegungssystem | 25 h |
| 3.1 Das Skelett | |
| 3.2 Die Muskulatur | |

Schwimmlehre

Schwimmtraining im Bad	8 h
------------------------	-----

2. Block

Gesundheitslehre

- | | |
|------------------|------|
| 4. Blut | |
| 5. Herz | |
| 6. Blutkreislauf | 10 h |
| 7. Nervensystem | |
| 8. Hormonsystem | |

Schwimmlehre

Schwimmtraining im Bad	8 h
------------------------	-----

Hilfeleistung/Erstversorgung

- | | |
|--|------|
| 1. Grundforderungen/Notruf/Rettungskette | |
| 2. Wundarten | 15 h |
| 3. Verbände/Verbandsmittel | |
| 4. Tragen, Transportieren | |
| 5. Verletzungen | |

3. Block

Gesundheitslehre

- 9. Atmungssystem
- 10. Verdauungs-, Harnsystem
- 11. Sinnesorgane 5 h
- 11.1 Gesicht, Geruch
- 11.2 Geschmack, Tastsinn
- 11.3 Gleichgewicht

Schwimmlehre

Schwimmtraining im Bad 8 h

- 1. Bedeutung des Schwimmens
- 2. Physikalische Grundlagen
- 3. Techniken des Schwimmens
- 4. Techniken des Tauchens, Springens
- 5. Wettkampfbestimmungen, Schwimmprüfungen

Hilfeleistung/Erstversorgung

6. HLW

2. Ausbildungsjahr (100 h)***1. Block*****Gesundheitslehre**

- 12. Bewegungsübungen im/am Wasser 20 h
- 13. Hygiene im Bäderbereich

Schwimmlehre

Schwimmtraining im Bad 8 h

Hilfeleistung/Erstversorgung

- 7. Wasserrettung
- 7.1 Selbstrettende Maßnahmen 15 h
- 7.2 Rettungsgeräte
- 7.3 Bootsrettung
- 7.4 Eisrettung

2. Block**Hilfeleistung/Erstversorgung**

7.5 Rettung bei Tauchunfällen 5 h

Schwimmlehre

6. Schwimmunterricht 20 h

Methoden/Grundsätze

Schwimmtraining im Bad 8 h

3. Block**Schwimmlehre**

Schwimmtraining im Bad 8 h
Anfängerschwimmunterricht 25 h

3. Ausbildungsjahr (100 h)**1. Block****Gesundheitslehre**

14. Krankheitserreger im Bad
- Mikroorganismen -
15. Reinigung/Desinfektion 20 h
16. Typische Erkrankungen

Hilfeleistung/Erstversorgung

8. Unfälle durch Gefahrenstoffe
9. Unfälle an technischen Anlagen 5 h
10. Unfälle mit Sport- und Spielgeräten

Schwimmlehre

Schwimmtraining im Bad 8 h

2. Block**Hilfeleistung/Erstversorgung**

Pkt. 9./10. 15 h

Schwimmlehre

Schwimmtraining im Bad 8 h
Entwürfe für Anfängerschwimmunterricht 10 h

3. Block**Schwimmlehre**

Schwimmtraining im Bad 8 h
- Anfängerschwimmunterricht 25 h
- Sportliche, spielerische und gesundheitsfördernde Aktivitäten
(Animation)

Stoffverteilungsplan Badebetrieb**1.Ausbildungsjahr (80 h)****1. Block**

1. Berufsbild und Arten der Bäderbetriebe
 - 1.1 Grundlagen des Berufes
 - 1.2 Organisationsformen von Bäderbetrieben
2. Rechtliche Grundlagen bäderspezifischer Verträge
 - 2.1 Der Badevertrag
 - 2.2 Haus- und Badeordnungen
 - 2.3 Dienstanweisungen

2. Block

- 2.4 Haftungsrecht
- 2.5 Fundsachenrecht
3. Schutz- und Folgemaßnahmen bei Notlagen
 - 3.1 Notwehr
 - 3.2 Notstand

3. Block

- 4. Strafrechtliche Bestimmungen
 - 4.1 Straftaten im Bäderbereich
 - 4.2 Folgemaßnahmen bei Straftaten
- 5. Grundlagen der Gesprächsführung
- 6. Methoden zur Motivation

2. Ausbildungsjahr (80 h)**1. Block**

- 1. Rechtliche Regelungen des Unfallschutzrechtes
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Unfallverhütungsvorschriften
 - 1.3 Merkblatt 94.05
- 2. Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - 2.1 Tarifverträge für den öffentlichen Dienst
 - 2.2 Betriebsrat und Personalvertretung

2. Block

- 3. Grundlagen der allgemeinen Verwaltungslehre
 - 3.1 Aufgabengebiete der Gemeindeverwaltung
 - 3.2 Arten der öffentlichen Verwaltung
 - 3.3 Gliederung der Verwaltung
 - 3.4 Quellen des Verwaltungsrechtes
 - 3.5 Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltung

3. Block

- 4. Personalwesen
 - 4.1 Mensch im Betriebsablauf
 - 4.2 Personalplanung/Personaleinsatz
 - 4.3 Besonderheiten des Personaleinsatzes im Bäderbereich
- 5. Umgang mit Badegästen
 - 5.1 Bereiche der Psychologie
 - 5.2 Verhaltenswissenschaft
 - 5.3 Gesprächsführung/Konfliktsituationen/Beeinflussung

3. Ausbildungsjahr (80 h)

1. Block

1. Geschäftsverfahren in Behörden
 - 1.1 Berichtswesen
 - 1.2 Geschäftsgang in der Verwaltung
 - 1.3 Aktenführung
2. Haushalts- und Kassenwesen
 - 2.1 Rechnungswesen der Gemeinden
 - 2.2 Haushaltsrecht

2. Block

- 2.3 Beschaffungswesen
 - 2.4 Kassenwesen und Statistik
3. Faktoren der Beeinflussung betrieblicher Entscheidungen
 4. Animation
 - 4.1 Analyse der Zielgruppen
 - 4.2 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

3. Block

- 4.3 Sportwettbewerbe/Aquagymnastik
- 4.4 Ausgestaltung unterschiedlicher Feiern und Veranstaltungen

Vorbereitung Abschlußprüfung

6. Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Bäderbetriebe“ des Landes Sachsen-Anhalt

I. Abschnitt: Prüfungsausschuß

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfungen

- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Abschlußprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlußprüfung

- § 12 Prüfungszwecke
- § 13 Anforderungen und Gliederung der Abschlußprüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt und Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungswesens

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt: Wiederholung der Abschlußprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelf

§ 26 Prüfungsunterlagen

VII. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 27 Zweck

§ 28 Gegenstand

§ 29 Durchführung

§ 30 Bewertung

§ 31 Prüfungsausschuß

§ 32 Zeitpunkt

§ 33 Anmeldung zur Teilnahme

§ 34 Niederschrift

§ 35 Prüfungsbescheinigung

§ 36 Prüfungsgebühr

§ 37 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Prüfungsausschuß

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung richtet das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß ein.
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüfungsbewerbern und, wenn die besonderen Anforderungen nach der Ausbildungsordnung es erforderlich machen, können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.
- (3) Die Prüfungsmitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie haben Stellvertreter.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Jedem Prüfungsausschuß gehören mindestens 3 Mitglieder an:

ein Beauftragter der Arbeitgeber
 ein Beauftragter der Arbeitnehmer
 ein Lehrer einer beruflichen Schule.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

§ 3 - Befangenheit

(1) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle einen neuen Prüfungsausschuß nach § 2 bilden und ihm die Durchführung der Prüfung übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 - Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 - Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle führt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäfte.
 Dies gilt insbesondere für Einladungen, Niederschriften und für die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21, Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 - Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Diese kann weitere Ausnahmen zulassen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 - Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Termine für die Abschluß- und Zwischenprüfungen fest, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende der Bildungsmaßnahme abgestimmt sein.
- (2) Die zuständige Stelle gibt Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form mindestens drei Monate vorher bekannt.

§ 8 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auszubildende sind zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn
 - sie die Ausbildungszeit (in der Regel 36 Monate) bereits durchlaufen haben oder wenn die Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - sie an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise erbracht haben,
 - ihr Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Umzuschulende sind zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn
 - sie die Umschulungszeit (in der Regel 24 Monate) bereits zurückgelegt haben oder wenn die Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - sie glaubhaft nachweisen, daß sie die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben,
 - ihr Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsumschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der Umzuschulende nicht zu vertreten hat.

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ entspricht (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 10 - Anmeldung zur Abschlußprüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung hat der Ausbildende mit Zustimmung des Auszubildenden diesen innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle schriftlich anzumelden.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dies gilt auch für Fälle des § 9 Abs. 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - 1 In allen Fällen:
 - 1.1 Nachweis über die gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe erbrachten Leistungen,
 - 1.2 das letzte Zeugnis (beglaubigte Abschrift) der zuletzt besuchten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule,
 - 1.3 ein ärztliches Zeugnis (nicht älter als 6 Monate) darüber, ob der Körper- und Gesundheitszustand die Ausübung des Berufs des Fachangestellten für Bäderbetriebe gestatten (dem Zeugnis muß eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zugrunde liegen),
 - 1.4 tabellarischer Lebenslauf,
 - 1.5 ein Lichtbild.
 - 2 In den Fällen des § 8, § 9 Abs. 1 sind zusätzlich beizufügen:
 - 2.1 für Auszubildende neben dem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - 2.2 für Umzuschulende eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer zweijährigen Umschulungsmaßnahme in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ und über vergleichbare Zeiten der Berufsausbildung und ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, u. a. über die aktive Mitarbeit in berufsbezogenen Vereinen und Organisationen.

- 3 In Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 sind zusätzlich beizufügen:
Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten.
- 4 Bei Wiederholungsprüfungen sind erforderlich:
Bescheide nach § 22 unter Angabe von Orten und Zeitpunkten vorangegangener Prüfungen.

§ 11 - Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle.
Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben oder treten bei Bewerbern nach § 9 Abs. 2 und 3 Zweifel über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten auf, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.
- (3) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß
 1. bis zum ersten Prüfungstage die Zulassung widerrufen,
 2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage die Prüfung nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers für nicht bestanden erklären.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich mitzuteilen.

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlußprüfung

§ 12 - Prüfungszweck

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe in der jeweils gültigen Fassung ist zugrunde zu legen.

§ 13 - Anforderungen und Gliederung der Abschlußprüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf Fertigkeiten und Kenntnisse, die im § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe aufgeführt sind.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertikeits- und eine Kenntnisprüfung.
- (3) In der Fertikeitsprüfung sollen Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern durchgeführt werden:

1. im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung:

- a) in insgesamt höchstens 10 Minuten Durchführung einer praxisnahen Rettungsübung mit Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Person aus 3 bis 5 Metern Tiefe, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschleppen, Anlandbringen und Maßnahmen der Erstversorgung,
- b) in höchstens 8 Minuten 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden,
- c) 5 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
- d) in höchstens 2 Minuten 50 Meter Abschleppen, beide Personen bekleidet, davon die ersten 25 Meter mit Kopf- oder Achselgriff und die letzten 25 Meter mit Fesselschleppgriff;

2. im Prüfungsfach Schwimmen:

in insgesamt 10 Minuten:

- a) Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 35 Metern,
- b) Ausführen einer Wettkampftechnik einschließlich Start und Wende über eine Strecke von 50 Metern,
- c) 100 Meter Zeitschwimmen in einer Höchstzeit von 1 Minuten und 30 Sekunden,
- d) Kopfsprung aus 3 Metern Höhe;

3. im Prüfungsfach Besucherbetreuung und Schwimmunterricht:

in insgesamt 90 Minuten:

- a) Vorbereiten und Durchführen einer Schwimmunterrichtseinheit,
- b) Durchführen eines vorgegebenen Spiel- oder Sportarrangements.

(4) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen.

1. im Prüfungsfach Retten, Erstversorgung und Schwimmen:

in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht und über Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen sowie Gesundheitslehre erworben hat;

2. im Prüfungsfach Badebetrieb:

in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Sicherheit und Gesundheit,
- b) Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- c) Betreuen von Besuchern, Kommunikation sowie
- d) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern

bearbeiten. In den Gebieten der Nummer 2 Buchstabe a bis c soll der Prüfling zeigen, daß er die für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die Aufsicht im Badebetrieb durchführen und Besucher betreuen kann. Im Gebiet der Nummer 2 Buchstabe d soll der Prüfling nachweisen, daß er Aufgaben in Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen kann und die Zusammenhänge von Verwaltung und Bäderorganisation versteht;

3. im Prüfungsfach Bädertechnik:

in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Umweltschutz und Hygiene,
- b) Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes sowie
- c) Warten und Pflegen bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen

bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er die technischen Zusammenhänge und die bädertypischen Prozeßabläufe versteht sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherung des Betriebsablaufes unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Hygiene ergreifen kann.

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

§ 14 - Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Aufgabenkataloge die Prüfungsaufgaben.

§ 15 - Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen bilden Vertreter der Obersten Landesbehörde sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle weitere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 - Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei der Fertigkeiten- und Kenntnisprüfung regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich.

§ 17 - Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen.
Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert null bewerten oder in besonders schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Gesamtprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schwerwiegenden Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19 - Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsaufgaben nicht teil, so sind diese Aufgaben mit dem Punktwert null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann die versäumte Prüfungsleistung nachgeholt werden.
- (5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen und darüber, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind, trifft der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 - Bewertung

(1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen mit einer der folgenden Note:

Note 1 = sehr gut,	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
Note 2 = gut,	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
Note 3 = befriedigend,	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend,	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
Note 5 = mangelhaft,	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
Note 6 = ungenügend,	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Für jede Prüfungsleistung bildet der Prüfungsausschuß aus den Einzelbewertungen, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses abgegeben haben, eine Note in der Weise, daß er die Einzelbewertungen addiert und diese durch deren Anzahl teilt.

(3) Für den Prüfungsteil „Kenntnisprüfung“ bildet der Prüfungsausschuß aus den Einzelbewertungen, die ein Prüfungsteilnehmer erhalten hat, eine Gesamtnote.

(4) Aus den Gesamtnoten der beiden Prüfungsteile ermittelt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung, das durch die Note und die erreichte Punktzahl ausgedrückt wird. Die Fertigungsprüfung und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung das gleiche Gewicht.

§ 21 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluß an die letzte Prüfung stellt der Prüfungsausschuß gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung für jede Prüfungsaufgabe und in der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der in Absatz 4 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Über die Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Tag der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhandigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22 - Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. die Angaben zur Person,
 2. den Ausbildungsberuf,
 3. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile, das Gesamtergebnis der Prüfung,
 4. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 5. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 6. das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 23 - Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer und ggf. der gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden brauchen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholung der Abschlußprüfung

§ 24 - Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch ein halbes Jahr nach Abschluß der letzten Prüfung.
- (2) In der Wiederholungsprüfung sind auf Antrag des Prüfungsbewerbers die Teile der Prüfung (vgl. § 20, Abs. 2) nicht zu wiederholen, in denen in der vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn sich der Prüfungsbewerber innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25 - Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 - Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung durch die zuständige Stelle Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 20 Abs. 3 sind fünf Jahre aufzubewahren.

VII. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 27 - Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 28 - Gegenstand

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der im berufsbegleitenden Unterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus den Ausbildungsinhalten bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe.

§ 29 - Durchführung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung folgende Aufgaben ausführen:
 1. in höchstens 12 Minuten 400 Meter Schwimmen, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit,
 2. in höchstens 1 Minuten und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet,
 3. 3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
 4. in höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 Meter Zeitschwimmen,
 5. Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern,
 6. Kopfsprung aus 3 Metern Höhe.
- (3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
 1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
 2. berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen,

3. Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes,

4. Betreuen von Besuchern.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Für die Leitung und Aufsicht, die Ausweispflicht und Belehrung, für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße sowie für Fragen des Rücktritts und der Nichtteilnahme gelten die Bestimmungen der Abschlußprüfung für Fachangestellte für Bäderbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 30 - Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden mit Punkten bewertet.

§ 31 - Prüfungsausschuß

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die bereits für Abschlußprüfungen errichtet sind.

§ 32 - Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung sollte Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 33 - Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert den Ausbildenden rechtzeitig zur Meldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 34 - Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 35 - Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die zuständige Stelle eine Bescheinigung. Sie enthält die Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Bescheinigung erhalten Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

§ 36 - Prüfungsgebühr

- (1) Die durch die Abnahme der Prüfungen entstehenden Kosten trägt die zuständige Stelle.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.
- (3) Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr unter Abzug der entsprechenden Kosten nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Prüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (4) Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Ist der Prüfling von einem Teil der Prüfung befreit, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 37 - Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Bewertungskriterien zur Zwischenprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

KENNTNISPRÜFUNG

In insgesamt 180 Minuten sollen Aufgaben bearbeitet werden, die Prüfungsdauer kann unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz
2. berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen
3. Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes
4. Betreuen von Besuchern

Bewertungsrichtlinien zur Abschlußprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

FERTIGKEITSPRÜFUNG

1. Retten und Erstversorgung (jedes Teilgebiet A - D ist Sperrfach) 50 % der Endnote in der Fertigungsprüfung.

A.) Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Person, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschleppen, Anlandbringen, Maßnahmen der Erstversorgung - insgesamt höchstens 10 Minuten - Wertigkeit 25 % von 1.

* Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen - Wertigkeit 15 % von A (lange Hose und lange Jacke)

* Aufnehmen einer erwachsenen Person - Wertigkeit 25 % von A (aus 3 bis 5 Metern Tiefe)

* Ausführen von Befreiungsgriffen - Wertigkeit 25 % von A (der anzuwendende Befreiungsgriff ist von der gewählten Angriffsart abzuleiten)

* Abschleppen - Wertigkeit 20 % von A (das Abschleppen erfolgt durch einen frei gewählten Rettungsriff)

* Anlandbringen - Wertigkeit 20 % von A (das Anlandbringen erfolgt entweder mit Bergung über den Beckenrand ohne Helfer oder mit Bergung über die Leiter, der Auszubildende kann eine der Bergungsarten frei auswählen)

* Maßnahmen der Erstversorgung - 5 % von A (Feststellung des Allgemeinzustandes des Verunfallten)

Bewertung nach Punktetabelle, werden 10 Minuten überschritten, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

B.) 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden - Wertigkeit 25 % von 1.

(lange Hose und lange Jacke, die Zeit wird erst gestoppt, wenn beide Bekleidungsstücke am Beckenrand abgelegt wurden, ein Festhalten am Beckenrand während des Ausziehens der Bekleidung ist untersagt, ein Wechseln der Schwimmart ist möglich)

Bewertungskriterien zur Abschlußprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

KENNTNISPRÜFUNG

Die Prüfungsdauer kann unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

1. Retten, Erstversorgung und Schwimmen

(in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten;
Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht, Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen, Gesundheitslehre)

Bewertung nach Punktetabelle

2. Badebetrieb

(in insgesamt 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten;
a.) Sicherheit und Gesundheit,
b.) Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,
c.) Betreuen von Besuchern,
d.) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern)

Bewertung nach Punktetabelle

3. Bädertechnik

(in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten;
a.) Umweltschutz, b.) Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes,
c.) Warten und Pflegen bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen)

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(in insgesamt 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten)